



Frage:

Ist der 19. März bzw. 2. November für pädagogisches Kinderbetreuungspersonal dienstfrei?

Antwort:

Bei den von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen und Erzieherinnen/Erzieher an Horten verhält es sich so, dass das genannte pädagogische Personal – abgesehen von den im § 3 Abs. 1 erster Satz des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer, LGBl. Nr. 77/1985, i.d.F. LGBl. Nr. 45/2007 festgelegten Ausnahmen (siehe untenstehenden Link* – § 3 leg.cit.) – während der Ferien beurlaubt (Erholungsurlaub) ist. Unter Ferien sind, mit Ausnahme der Semesterferien, die nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 105/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 93/2008, für die öffentlichen Pflichtschulen vorgesehenen Ferien zu verstehen. Das zitierte Schulzeitgesetz, auf das das angesprochene Sonderdienstrecht dynamisch verweist, unterscheidet in diesem Zusammenhang im Wesentlichen zwischen Ferien und sonstigen schulfreien Tagen. Da nach der maßgebenden Gesetzesbestimmung der 19. März als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag zwar als schulfreie Tage bestimmt werden – aber nicht als Ferien im Sinne des obzitierten Gesetzes zu qualifizieren sind - besteht für das pädagogische Kinderbetreuungspersonal an diesen Tagen kein Rechtsanspruch auf Beurlaubung.

* <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/67401402/DE/>